



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

3. September 2012

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2463

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Ausschusses für Kommunalpolitik

120-fach



**Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)**

Beantragung eines Berichts der Landesregierung durch die Fraktion der CDU vom 8. August 2012 zum Thema „Die Landesregierung muss endlich Klarheit für die 61 Stärkungspaktkommunen schaffen“

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich anliegend den Bericht der Landesregierung zum o. g. Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Bericht  
des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
an den Ausschuss für Kommunalpolitik  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 5

**Weitere Durchführung des Stärkungspaktgesetzes**

In ihrer Anfrage vom 8. August 2012 beantragt die CDU-Landtagsfraktion einen Bericht der Landesregierung zu verschiedenen Fragen, die sich auf das Stärkungspaktgesetz und seine Durchführung beziehen. Diese Fragen werden wie folgt beantwortet:

zu Frage 1 und 2:

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) überprüft gemeinsam mit den am Stärkungspaktgesetz teilnehmenden Gemeinden die statistischen Daten der Jahre 2004 bis 2008, die der Berechnung der strukturellen Lücke der Gutachter Professoren Dres. Junkernheinrich und Lenk zugrunde lagen. Dies wurde erforderlich, nachdem Kommunen auf unterbliebene statistische Meldungen hingewiesen hatten, die dazu führen, dass die Statistik die Realität nicht in allen Fällen wiedergibt. Die Prüfung erweist sich als aufwendiger und arbeitsintensiver als zunächst erwartet. Mit einem Abschluss der Überprüfung vor dem Auszahlungstermin am 1. Oktober 2012 kann nicht mehr gerechnet werden, zumal die Richtigkeit einer gewünschten Korrektur noch vom Hauptverwaltungsbeamten und der örtlichen Rechnungsprüfung zu bestätigen ist.

Sobald das Überprüfungsergebnis feststeht, wird es dem Landtag mitgeteilt werden. Erst dann kann eine Aussage dazu gemacht werden, welche Auswirkungen eine Anpassung der strukturellen Lücke auf die Konsolidierungshilfe einzelner Gemeinden hätte. Der Landtag wird nach Vorlage des Ergebnisses über eine Korrektur der strukturellen Lücke zu entscheiden haben.

Die Haushaltssanierungspläne müssen bis zu einer möglichen Änderung des Stärkungspaktgesetzes dem derzeit gültigen Gesetz entsprechen. Die Gemeinden haben auch auf dieser Grundlage ihre Haushalts-



Der Minister

Seite 3 von 5

planungen durchgeführt. Sollte eine Änderung des Gesetzes im Einzelfall zu einer Veränderung der Konsolidierungshilfe führen, kann die Bezirksregierungen eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz genehmigen.

zu Frage 3 a) und c):

Die Bescheide werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen rechtzeitig vor dem Zahlungstermin 1. Oktober erteilt.

Die Höhe der ihr zustehenden Konsolidierungshilfe kann jede Gemeinde der Stufe 2 für ihre Haushaltsplanung nach dem Stärkungspaktgesetz berechnen. Sie ergibt sich aus der **Anlage** zu diesem Bericht.

zu Frage 3 b):

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Stärkungspaktgesetz beteiligen sich die Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2012 durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes in Höhe von 65.000.000. Euro. Die Überzeichnung beträgt also nicht 65.440.000 Euro, sondern 440.000 Euro. Diese 440.000 Euro sollen nach Auffassung der Landesregierung ebenfalls bei der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes abgezogen werden.

zu Frage 4:

**zur Stufe 1:**

Alle Räte der Gemeinden in der ersten Stufe haben mittlerweile Haushaltssanierungspläne beschlossen. Derzeit prüfen die Bezirksregierungen die beschlossenen Pläne auf ihre Genehmigungsfähigkeit. In neun Fällen wurde die Genehmigung bereits ausgesprochen (Stand: 29. August 2012). Es handelt sich um die beiden kreisfreien Städte Hamm und Wuppertal und die kreisangehörigen Städte Hattingen, Menden, Minden, Schwelm, Selm, Sprockhövel und Welper.

Nach der derzeitigen Einschätzung scheint die ganz überwiegende Anzahl der weiteren Gemeinden in ihren Haushaltssanierungsplänen die gesetzlich vorgegebenen Sanierungsziele zu erreichen. Diese Gemeinden dürfen von einer Genehmigung durch die jeweilige Bezirksregierung in den nächsten Wochen ausgehen.



Der Minister

Seite 4 von 5

Einzelne Gemeinden haben in ihrem Haushaltssanierungsplan nicht alle gesetzlich vorgegebenen Ziele dargestellt. Hier werden die Bezirksregierungen in der nächsten Zeit das Gespräch mit der jeweiligen Gemeinde mit dem Ziel suchen, eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Erkennbar ist, dass die Gemeinden die Genehmigung ihrer Haushaltssanierungspläne wollen. Sie wollen vor allem die mit der Genehmigung verbundene Chance nutzen, wieder zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Haushaltswirtschaft zurückzukehren und den Budgetberatungen im Stadtrat wieder den Stellwert geben, den er in der kommunalen Selbstverwaltung hat.

#### **zur Stufe 2:**

Ende Mai wurde den Anträgen von insgesamt 27 weiteren Städten und Gemeinden auf Teilnahme an der Konsolidierungshilfe stattgegeben. Der Haushaltssanierungsplan der Stadt Herten (Kreis Recklinghausen) konnte bereits genehmigt werden.

Die Frage, welche Konsequenzen sich aus einer fehlenden Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssanierungsplans ergäben, ist individuell und auch erst dann zu entscheiden, wenn eine Nicht-Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall feststeht. Es bleibt deshalb zunächst abzuwarten, welche Ergebnisse die Gespräche der Bezirksregierungen mit den Gemeinden zeitigen, die derzeit noch Schwierigkeiten mit der Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben haben.

#### **zu Frage 5:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz erfolgt die Finanzierung der weiteren Komplementärmittel von 195.000.000 Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze. Den Beratungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden. Die erforderlichen Datengrundlagen werden erst im Jahr 2013 vorliegen.



Der Minister

Seite 5 von 5

zu Frage 6:

Die Zahl der Kommunen in der dauerhaften, vorläufigen Haushaltsführung (sog. Nothaushaltsrecht) nimmt nicht zu, sondern nimmt ab. Ende 2011 gab es in Nordrhein-Westfalen noch 142 Städte und Gemeinden, die kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufstellen konnten und damit unter das Nothaushaltsrecht gemäß § 82 GO NRW fielen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich bis zum Jahresende 2012 die Zahl der Nothaushaltskommunen um mehr als die Hälfte verringert haben wird.

zu Frage 7:

Ob und inwieweit es zu einer dritten Stufe des Stärkungspaktgesetzes kommen wird, kann nur Ergebnis der Evaluation gemäß § 12 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz sein. Dieser wird die Landesregierung nicht vorgeifen.



## Stärkungspakt - Stufe 2

### Konsolidierungshilfe für das Jahr 2012

Kommune	Konsolidierungshilfe im Jahr 2012
1	2
Bottrop	2.028.255 €
Essen	22.665.755 €
Gelsenkirchen	5.222.307 €
Herne	4.238.053 €
Leverkusen	2.687.793 €
Mönchengladbach	9.790.133 €
Solingen	5.270.487 €
<b>Teilsumme / kreisfrei</b>	<b>51.902.783 €</b>
Bönen	163.024 €
Burscheid	112.847 €
Engelskirchen	253.180 €
Gladbeck	1.005.535 €
Gummersbach	766.012 €
Haltern	728.157 €
Halver	185.777 €
Herten	2.351.965 €
Korschenbroich	376.521 €
Löhne	595.090 €
Marsberg	213.080 €
Moers	1.652.313 €
Monschau	190.605 €
Neunkirchen-Seelscheid	293.696 €
Nörvenich	144.210 €
Nümbrecht	314.493 €
Recklinghausen	2.445.523 €
Velbert	1.144.448 €
Werdohl	309.316 €
Windeck	287.212 €
<b>Teilsumme / kreisangehörig</b>	<b>13.533.004 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>65.435.787 €</b>

Die in der Spalte 2 ausgewiesenen Beträge sind auf volle Euro gerundet und stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung für das Jahr 2012 durch die Bezirksregierung.